

CHRISTOF MANDRY

CHANCEN- ODER BETEILIGUNGSGERECHTIGKEIT?  
ZUM FAIREN WETTBEWERB ZWISCHEN  
GERECHTIGKEITSKONZEPTIONEN

– Korreferat zu Katja Neuhoff –

Die Diskussion über Bildung und Bildungspolitik hat wieder an Dynamik gewonnen. Vor allem das schlechte deutsche Abschneiden bei PISA und anderen internationalen Schülerleistungsvergleichsstudien hat die öffentliche Aufmerksamkeit auf das Bildungssystem gelenkt. Darüber hinaus haben diese Studien weitere ethisch relevante Sachverhalte aufgedeckt, wie die im internationalen Vergleich sehr hohe Korrelation zwischen der sozialen Herkunft und dem Schulerfolg im deutschen Schulwesen. Dieses und weitere Probleme machen die Frage nach der Gerechtigkeit des Bildungssystems wichtig und dringlich. Die Sozialethik steht vor der Aufgabe, eine Konzeption von Gerechtigkeit zu entwickeln oder weiterzuentwickeln, die dem spezifischen Charakter des „Gutes Bildung“ und den Eigenheiten des Bildungssystems angemessen ist.<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang steht auch der Beitrag von Katja Neuhoff, der zwei alternative Gerechtigkeitsbegriffe, nämlich die Forderung nach Chancengleichheit und die Beteiligungsgerechtigkeit, einem Eignungstest unterzieht. Welcher von beiden Begriffen eignet sich besser dazu, für den Bereich des Bildungswesens auszulegen, was „soziale Gerechtigkeit“ bedeutet, wie sie kontextuell zu bestimmen und zu operationalisieren ist? Den Vergleich zwischen beiden richtet Neuhoff daran aus, welcher Gerechtigkeitsbegriff konsistenter ist, weniger theoretische Schwierigkeiten aufweist, sich besser zu einem umfassenden Konzept sozialer Gerechtigkeit eignet und mit einer „Option für die Armen“ kompatibel ist.

In meinen ergänzenden Überlegungen will ich in einem ersten Schritt nochmals auf den Zuschnitt und die Ausrichtung dieser beiden Konzepte eingehen. Anschließend werde ich Neuhoffs Kritik an der Chancengleichheit einer Gegenkritik unterziehen und auf Schwierigkeiten des von ihr favorisierten Begriffs der Beteiligungsgerechtigkeit hinweisen, bevor ich abschließend noch kurz auf das Bildungswesen eingehe.

Vorausschickend möchte ich auf die sprachliche Problematik der Redeweise von „Beteiligung an Bildung“ aufmerksam machen. „Beteiligung an Bil-

---

<sup>1</sup> Vgl. Mandry (2007a).

„Inklusion“ kann nicht die Zuteilung eines vorhandenen Gutes meinen oder die Inklusion in ein gesellschaftliches Subsystem „Bildung“, sondern allein den effektiven und effizienten Zugang zu Bildungschancen und -gelegenheiten, zu Bildungsressourcen, die aber notwendigerweise durch eigene Anstrengung genützt und angeeignet werden müssen. Den Bildungssubjekten geht es nicht darum, ins Bildungswesen *integriert* zu werden, sondern Bildung zu *erwerben*, um das Bildungswesen wieder verlassen zu können und die erworbene Bildung in ihrer weiteren Lebensgestaltung einzusetzen, vor allem (aber nicht nur) auf dem Arbeitsmarkt. Die ethische Bedeutung des Gutes „Bildung“ erschließt sich nicht aus dem Betrachten des Bildungswesens, sondern aus dem Stellenwert der jeweiligen Bildung für die individuelle(n) Lebensführung(s-möglichkeiten) insgesamt.

## 1. Chancen- und/oder Beteiligungsgerechtigkeit?

### 1.1 Chancengerechtigkeit

Die Idee der Chancengleichheit<sup>2</sup> basiert auf der Einsicht, dass die Menschen von recht unterschiedlichen materiellen und sozialen „Startpositionen“ aus am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und dort versuchen, ihr „Glück“ zu machen. Zum Selbstverständnis liberaler demokratischer Gesellschaften gehört es, dass allein die individuelle Leistung über den Zugang zu Positionen und Gütern entscheiden sollte, mit denen soziale Unterschiede – des Einkommens, des Prestiges – verbunden sind. Ein höheres Einkommen oder ein größeres soziales Prestige sollte man sich „verdient“ haben, entsprechend der besonderen Leistungen, die eine herausgehobene Stellung in Wirtschaft, Verwaltung, Kunst oder Wissenschaft rechtfertigen. Diese „meritokratische“ Einstellung impliziert zweierlei: Sie geht von der grundsätzlichen rechtlichen und politischen Gleichheit aller Menschen aus, und sie sieht es als gerechtfertigt an, dass soziale Unterschiede nach individueller Leistung – wonach auch sonst? – vergeben werden. Damit erscheint es aber ebenfalls als gerechtfertigt, die unterschiedlichen Startpositionen soweit zu kompensieren, dass tatsächlich gleiche – oder vergleichbare – Chancen bestehen, sich durch eigene Anstrengung eine soziale Position zu erarbeiten. Da in der Erwerbsgesellschaft der Bildung eine Schlüsselstellung bei der Zuteilung von Einkommen und bei der Zuerkennung von Ansehen zukommt, ist Bildung sowohl zentrales *Medium* für den Ausgleich von Chancendifferenzen als auch das Bildungswesen ein

<sup>2</sup> Ich gehe nur auf die „faire Chancengleichheit“ ein, da die rechtliche und soziale Nichtdiskriminierung zum menschen- und grundrechtlichen Kernbestand des demokratischen Staates gehört und sich daher – wenn leider auch nur konzeptionell – von selbst verstehen sollte.

zentraler *Ort* für den Zugang zu „sozialen Chancen“. Das Bildungswesen ist die Institution, wo die Defizite in chancenrelevanten Ressourcen ausgeglichen werden sollen, und das deshalb selbst so gestaltet sein muss, dass die bereits vor Beginn des formalen Bildungsprozesses bestehenden unterschiedlichen Startkonditionen nicht den Zugang zu ihm selektieren. Durch Bildung soll also „Waffengleichheit“ hergestellt werden,<sup>3</sup> und zwar nicht nur hinsichtlich der berufsrelevanten Ausbildung, sondern auch durch Vermittlung kultureller und sozialer Schlüsselkompetenzen, die für den Zugang zu den angestrebten Positionen ja ebenfalls wichtig sind. Das Bildungssystem soll als großer Gleichmacher fungieren, anschließend, so die Erwartung, würden sich bei freier Entfaltung der Begabungen und Neigungen jene legitimen Unterschiede einstellen, die sich allein oder überwiegend der eigenen Leistung verdanken.

Das ethische und politische Vertrauen in Chancengleichheit als sozialetischen Generalschlüssel ist heute verfliegen.<sup>4</sup> Eine echte Chancengleichheit ist nicht zu erreichen. Es mag dahin gestellt sein, ob der ursprünglich mit Chancengleichheit verbundene Optimismus aus theoretischen Gründen oder eher wegen praktischer Kurzschlüsse bei der Umsetzung enttäuscht wurde. Aber das Anliegen muss damit nicht als erledigt gelten: eklatant unterschiedliche Ausgangspositionen zu kompensieren, um wenigstens eine Annäherung der Startpositionen zu erreichen, sowie vor allem, den am wenigsten Begünstigten eine möglichst weitgehende Verbesserung ihrer Möglichkeiten zu verschaffen, sich selbst ihre soziale Position zu erarbeiten. Auch der emanzipatorische und demokratisierende Impetus der Forderung nach gerechter Chancengleichheit sollte festgehalten werden. Allerdings kann dieses Konzept kaum als Basisinterpretament sozialer Gerechtigkeit aufgefasst werden, sondern nur als ein Aspekt davon.

## 1.2 Beteiligungsgerechtigkeit

Auch die Beteiligungsgerechtigkeit tritt mit dem Anspruch auf, eine umfassende Konzeption von sozialer Gerechtigkeit zu sein. Als erster hatte der Wirtschaftshirtenbrief der US-Bischöfe sie charakterisiert als „Pflicht zu aktiver und produktiver Teilnahme am Gesellschaftsleben“, der die Pflicht der Gesellschaft entspreche, „dem einzelnen diese Teilnahme zu ermöglichen“.<sup>5</sup> In der deutschen Rezeption wird sie von einer Strömung mit demokratietheoretischen

<sup>3</sup> Jedenfalls im Bezug auf vergleichbare individuelle Begabung.

<sup>4</sup> Auf die einzelnen Gründe kann ich hier nicht eingehen. Unterschätzt wurden sicherlich die Beharrungskräfte sozialer Statussysteme (vgl. etwa *Hartmann* 2002), die mentale Verinnerlichung des sozialen Status<sup>7</sup> und die Selektionsmacht des Bildungssystems selbst (*Bourdieu / Passeron* 1971; *Böttcher* 2005); überschätzt wurden die Möglichkeiten von formaler Bildung, die prägenden Einflüsse sozialer Herkunft und Umwelten zu überformen (vgl. *Becker / Lauterbach* 2004).

<sup>5</sup> *Gegen Unmenschlichkeit in der Wirtschaft* (1987), S. 51; *U.S. Catholic Bishops* (1986), Rn. 71.

scher Grundierung akzentuiert zum Recht aller Bürgerinnen auf Teilhabe und Teilnahme an demokratischen Prozessen, aus dem wiederum die Teilnahme am Wirtschaftsleben im Sinne des Erwerbslebens gefolgert wurde.<sup>6</sup> Eine andere Lesart profiliert Beteiligungsgerechtigkeit als Korrektur gegen den Begriff der Verteilungsgerechtigkeit: Anstatt auf finanzielle Umverteilung zu setzen, sollte Gerechtigkeit vor allem als Integration in soziale Prozesse verstanden werden. In Konsequenz daraus wurden eine „aktive Beschäftigungspolitik“ und „mehr Eigenverantwortung“ der Bürger gefordert.<sup>7</sup> Es gibt also mehrere Verständnisse von Beteiligungsgerechtigkeit: eines, das von Beitragspflichten und ihren Voraussetzungsbedingungen her denkt; ein weiteres, das demokratiethoretisch argumentiert und die Voraussetzungen für demokratische Partizipation im Blick hat; sowie ein drittes, das die volle Beteiligung an umfassenden gesellschaftlichen Zusammenhängen als Ziel ansieht und selbst wiederum entweder „aktivierend-sozialleistungsreduktiv“ oder „unterstützend-kompensierend“ ausgelegt werden kann.

Die Ursache dafür, dass Beteiligungsgerechtigkeit als Begriff so umstritten ist, liegt am Ideal der Beteiligung, das als Zielvorstellung für einen gerechten gesellschaftlichen Zustand eingetragen wird. Wie alle teleologischen Vorstellungen einer idealen Gesellschaftsordnung steht es vor einem Dilemma: In einer pluralen Gesellschaft mit einer Vielzahl von als legitim erachteten Lebensformen und Lebensstilen muss das Ideal einerseits möglichst formal gehalten sein, um nicht einzelne Lebensentwürfe normativ auszeichnen. Andererseits verliert es durch die Offenheit und Formalität an Trennschärfe und kriteriologischer Funktion. Das von Neuhoff verfochtene Ziel der „umfassende[n] Beteiligung eines und einer jeden“<sup>8</sup> und die „Beteiligung der Nichtbeteiligten“<sup>9</sup> als Kriterium sind einerseits zu stark. Denn jede Nichtbeteiligung oder geringere Beteiligung an jedwedem gesellschaftlichen Subsystem wäre kritikwürdig. Aber unterschiedliche Lebensentwürfe sehen nun einmal unterschiedliche Beteiligungsweisen und –grade an gesellschaftlichen Teilbereichen vor – auch an jenen, die anderen als wesentlich erscheinen mögen. Totalbeteiligung droht zur Pflicht zu werden. Andererseits sind diese Bestimmungen zu schwach, denn sie geben nicht an, *wann* jemand *woran* in hinreichender Weise „beteiligt“ ist. Wann ist jemand hinreichend am kulturellen, ökonomischen und politischen Leben beteiligt? Wann ist jemand „umfassend“ am Bildungs-

<sup>6</sup> Die demokratisch notwendige Gleichheit und Unabhängigkeit der Bürgerinnen voneinander, so das Argument, erfordert deren ökonomischen Selbststand, an dem wiederum in der Regel die soziale Anerkennung hängt. Kann die Gesellschaft den Zugang zum Erwerbsleben nicht sicherstellen, ist sie zum finanziellen Transfer verpflichtet (vgl. *Möhring-Hesse* 2006; *Emunds* 2007; anwendungsorientiert: *Zeeb* 2006).

<sup>7</sup> Vgl. *Bedford-Strohm* (2005), S. 3f. Wichtig ist das Dokument „Mehr Beteiligungsgerechtigkeit“ einer Expertenkommission der Deutschen Bischofskonferenz (*Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* 1998); zu Rezeption und Diskussion dieses Papiers vgl. *Grieswelle* (1999), *Heimbach-Steins* (1999), *Sutor* (2005).

<sup>8</sup> Vgl. Neuhoff (2008), S. 12 (in diesem Band).

<sup>9</sup> Vgl. Neuhoff (2008), S. 19 (in diesem Band).

wesen „beteiligt“ – wenn er es komplett durchlaufen hat, wenn er eine minimale Grundbildung erhalten hat, wenn er eine berufsberühmende Bildung erlangt hat, etc.?

Neuhoff manövriert sich mit ihrer Definition der Beteiligungsgerechtigkeit als einer „Spannung zwischen Teilhaberecht und Beteiligungspflicht“<sup>10</sup> in die unkomfortable Situation zwischen einem Pflichtmodell, dessen Begründung fraglich bleibt,<sup>11</sup> und einem unterbestimmt bleibenden Recht auf Teilhabe.<sup>12</sup> Daher kann auch nicht plastisch werden, was ihrer Ansicht nach aus diesem Konzept folgt: Schwebt ihr ein *decent minimum* vor, wie ihre Affirmation nonegalitaristischer Positionen und das Ablehnen von Chancengleichheit vermuten lassen, oder setzt sie doch auf den Ausbau von Bildungsmaßnahmen und Unterstützungsleistungen für Benachteiligte, also eher auf eine Erweiterung staatlicher Services und Transfers?

## 2. Chancen- und Beteiligungsgerechtigkeit – einander ergänzende Perspektiven

Bei ihrer Gegenüberstellung von Chancengleichheit und Beteiligungsgerechtigkeit hat Neuhoff viele wichtige und kritische Punkte zusammengetragen. Die Testanlage für ihren Wettkampf zwischen beiden Konzepten, aus dem Beteiligungsgerechtigkeit siegreich hervorgeht, krankt leider darunter, dass sie das Ergebnis vorwegnimmt. So ist die sozialetische Problemstellung bereits im Vokabular der Beteiligung formuliert – woraus sich mit Leichtigkeit die Unterlegenheit von Chancengleichheit ergibt. Anschließend wird letztere kurzerhand einverleibt, denn der Gehalt von Beteiligungsgerechtigkeit wird im Chancenvokabular entfaltet. Als regelrecht unfair empfinde ich den Vorwurf, Chancengleichheit habe einen normalisierenden Blick und wirke diskriminierend.<sup>13</sup> Ethik steht immer vor dem Problem, „Defizite“ aufspüren zu müssen – aber diese deutet sie als *Gerechtigkeitsdefizite*, nicht als solche der betroffenen

<sup>10</sup> Vgl. Neuhoff (2008), S. 21 (in diesem Band).

<sup>11</sup> Wie lassen sich Pflichten der *Individuen* gegenüber der *Gesellschaft* begründen, die nicht über die Bande reziproker individueller Rechte der Individuen gegeneinander gespielt werden? Vgl. Mandry (2007b).

<sup>12</sup> Dieses leidet unter dem Mangel an einer entweder demokratietheoretischen oder – wofür ich plädiert habe – handlungstheoretischen Grundlegung und kriteriologischen Ausformulierung (vgl. Mandry 2007a, S. 231–236; Mandry 2007b, S. 144–146). Dadurch würde das Konzept insgesamt zu einem Modell individueller Anspruchsrechte vereindeutigt.

<sup>13</sup> Mir erschließt es sich nicht, warum es stigmatisierend sein soll, z.B. sehbehinderten Studierenden besondere Hilfsmittel zum Studium oder mehr Zeit bei Examensklausuren zur Verfügung zu stellen. Was würde denn Beteiligungsgerechtigkeit anderes fordern?

Personen. Die betroffenen Menschen müssen ihre Situation überdies selbst als „ungerecht!“ benennen (können).

Zweifellos haben sowohl Chancen- als auch Beteiligungsgerechtigkeit ihre Stärken und ihre konzeptionellen Probleme. Die Unterschiede zwischen beiden verlieren freilich an Dramatik, wenn man bedenkt, dass beide je spezifische heuristische Funktionen entfalten: Die Frage nach der Beteiligung am gesellschaftlichen Leben konstituiert eine Perspektive, aus der benachteiligte und exkludierte Gruppen auszumachen sind; die Aufmerksamkeit auf Chancengleichheit lässt nach Voraussetzungen suchen, über die Menschen verfügen müssen, um in den gesellschaftlichen Teilbereichen mit vergleichbarer Erfolgswahrscheinlichkeit zu agieren. Die Konvergenzen zwischen beiden Gerechtigkeitskonzeptionen treten noch deutlicher hervor, sobald erkannt wird, dass sie normativ um die *Fähigkeit von Personen* herum konstruiert sind, ihre Autonomie tatsächlich verwirklichen und leben zu können. Etliche konzeptionelle Probleme von Beteiligungsgerechtigkeit können vermieden werden, wenn nicht die tatsächliche Beteiligung von Personen als normatives Zentrum ausgezeichnet wird, sondern ihre *Beteiligungsfähigkeit*. Dann geht es darum, die institutionellen Arrangements der Gesellschaft so zu gestalten, dass möglichst alle Menschen sich möglichst weitgehend beteiligen können, d.h. dass alle Gesellschaftsmitglieder ihren persönlichen Lebensplan, so weit er mit den gleichen Rechten anderer vereinbar ist, verfolgen können. Für das Bildungswesen hat das zur Konsequenz, dass es allen mindestens jene Bildung vermitteln muss, die grundlegend dafür sind, Fähigkeiten zu erlangen, zu erhalten und zu erweitern, die zum Verfolgen von Lebensplänen in einer komplexen und sich rasch wandelnden Gesellschaft notwendig sind. Damit nähert sich Beteiligungsgerechtigkeit dem Konzept der Chancengleichheit insofern an, als es diesem mit dem Begriff der „Chancen“ ja um die Voraussetzungen geht, die zur sozialen Situierung – also zur Teilhabe – notwendig sind, und diese bestehen zu einem erheblichen Anteil in persönlichen (psychischen, mentalen, kognitiven, materiellen) *Fähigkeiten*. Vor dem Hintergrund dieser (hier nur ange deuteten) Überlegung bin ich zuversichtlich, dass es sich erübrigt, beide Konzepte gegen einander auszuspielen. Sie ergänzen sich, wenn auch mit unterschiedlicher Reichweite.

### 3. Gerechtigkeit im Bildungsbereich

Mit dem Fokus auf den Erhalt und die Ausweitung der individuellen, sozial situierten Handlungsfähigkeit als Basis für die Realisierung von personaler Freiheit in Gesellschaft erhält auch die Frage nach Gerechtigkeit im Bildungswesen schärfere Konturen. Priorität müssen die Belange der im aktuel-

len System besonders Benachteiligten haben, nämlich jener, die keine Bildung oder keine für sie verwertbare Bildung erhalten. Es ist immer wieder notwendig zu unterstreichen, dass eine Engführung von Bildung auf das für eine ökonomische Verwertung Notwendige moralisch unzulässig und darüber hinaus auch kurzsichtig ist. Bildung soll in einer komplexen Gesellschaft zu einem selbstbestimmten Leben im umfassenden Sinne befähigen. Unter den Bedingungen der Arbeitsgesellschaft, solange wirtschaftliche Selbständigkeit und soziale Anerkennung an der Integration in das Erwerbsleben hängen, kommt der Berufsausbildung und -fortbildung jedoch eine wichtige, sogar zentrale Stellung zu, nämlich als Voraussetzung dafür, ein *eigenes* „gutes Leben“ in seinen vielfältigen sozialen, kulturellen, ästhetischen und sonstigen Aspekten zu führen. Insbesondere für sozial benachteiligte Gruppen ist das öffentliche Bildungssystem meistens die einzige erreichbare Möglichkeit zu einer Bildung zu gelangen, die ihnen die entscheidenden weiteren Schritte, vor allem den Zugang zur Berufsausbildung ermöglicht.<sup>14</sup> Soziale Gerechtigkeit fordert daher nicht nur, dass ihnen der Zugang zu Bildungsangeboten effektiv möglich ist, sondern hat auch den Anspruch an das Bildungssystem, dass diese Bildung möglichst erfolgreich verläuft. Ein signifikant hoher Anteil an „Bildungsver-sagern“, wie er in Deutschland zu konstatieren ist, muss daher als Versagen des Bildungssystems gedeutet werden. Der Grundsatz, die effektiven Bildungschancen gerade der Schwächsten zu verbessern, muss das gesamte Bildungssystem erfassen, vom Verständnis der Kindergärten als Bildungseinrichtungen bis zur besseren Mittelausstattung im schulischen Elementarbereich und der Abkehr vom Prinzip der schulischen Leistungsselektion „nach unten“.

## Literatur

- Gegen Unmenschlichkeit in der Wirtschaft*. Der Hirtenbrief der katholischen Bischöfe der USA "Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle". Aus deutscher Sicht kommentiert von Friedhelm Hengsbach SJ (1987). Freiburg i.Br., Basel, Wien.
- Becker, Rolf / Lauterbach, Wolfgang (2004): Dauerhafte Bildungsungleichheiten. Ursachen, Mechanismen, Prozesse und Wirkungen. In: Becker, Rolf / Lauterbach, Wolfgang (Hg.): *Bildung als Privileg? Erklärungen und Befunde zu den Ursachen der Bildungsungleichheit*. Wiesbaden, S. 9–40.
- Bedford-Strohm, Heinrich (2005): *Armut und Beteiligungsgerechtigkeit*. Ökumenische Grundkonsense und Zukunftsherausforderungen der Sozialethik. Online verfügbar unter [www.gevth.de/tagungen/bamberg2005/bedford-strohm.pdf](http://www.gevth.de/tagungen/bamberg2005/bedford-strohm.pdf), zuletzt geprüft am 23.01.2008.

<sup>14</sup> Ich greife hier auf Gedanken zurück, die ich in *Mandry* (2006) zusammengefasst habe.

- Böttcher, Wolfgang* (2005): Soziale Auslese und Bildungsreform. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, H. B12, S. 7–13.
- Bourdieu, Pierre / Passeron, Jean-Claude* (1971): Die Illusion der Chancengleichheit. Untersuchungen zur Soziologie des Bildungswesens am Beispiel Frankreichs. Stuttgart.
- Emunds, Bernhard* (2007): Verteilung, Teilhabe, Beteiligung – und die aktuelle Sozialstaatsdiskussion. In: Kruip, Gerhard / Fischer, Michael (Hg.): Gerechtigkeiten. Hannoversche Zwischenrufe 2006. Berlin, Münster, S. 39–48.
- Grieswelle, Detlef* (1999): "Mehr Beteiligungsgerechtigkeit". Zu einem Memorandum der katholischen Kirche. In: Die neue Ordnung 53, Heft 1, S. 57–63.
- Hartmann, Michael* (2002): Der Mythos von den Leistungseliten. Spitzenkarrieren und soziale Herkunft in Wirtschaft, Politik, Justiz und Wissenschaft. Frankfurt am Main.
- Heimbach-Steins, Marianne* (1999): Beteiligungsgerechtigkeit. Sozialethische Anmerkungen zu einer aktuellen Diskussion. In: Stimmen der Zeit 217, S. 147–160.
- Mandry, Christof* (2006): Gerechte Bildungschancen sicherstellen – ethische Anforderungen an das deutsche Bildungssystem. In: ICEP argumente 2, Nr. 1, S. 1–2.
- Mandry, Christof* (2007a): Bildung und Gerechtigkeit. In: Berendes, Jochen (Hg.): Autonomie durch Verantwortung. Impulse für die Ethik in den Wissenschaften. Paderborn, S. 215–251.
- Mandry, Christof* (2007b): Recht auf Bildung und soziale Beteiligung. Korrespondiert dem Recht auf Bildung eine Pflicht zur Bildung? In: Eckstein, Christiane / Filipovic, Alexander / Oostenryck, Klaus (Hg.): Beteiligung, Inklusion, Integration. Sozialethische Konzepte für die moderne Gesellschaft. Münster (Forum Sozialethik, 5), S. 141–155.
- Möhring-Hesse, Matthias* (2006): Beteiligung-Befähigung-Verteilung. Der Sozialstaat als Instrument demokratischer Solidarität. In: Schramm, Michael; Große Kracht, Hermann-Josef; Kostka, Ulrike (Hg.): Der fraglich gewordene Sozialstaat. Aktuelle Streitfelder - ethische Grundlagenprobleme. Paderborn, S. 91–104.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hg.) (1998): Mehr Beteiligungsgerechtigkeit. Beschäftigung erweitern, Arbeitslose integrieren, Zukunft sichern: Neun Gebote für die Wirtschafts- und Sozialpolitik. Memorandum einer Expertengruppe berufen durch die Kommission VI für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn.
- Sutor, Bernhard* (2005): Beteiligungsgerechtigkeit und Sozialstaatsreform. In: Stimmen der Zeit 223, S. 103–114.
- U.S. Catholic Bishops* (1986): Economic Justice for All. Pastoral Letter on Catholic Social Teaching and the U.S. Economy. Washington, D.C. Online verfügbar unter [http://www.osjspm.org/economic\\_justice\\_for\\_all.aspx](http://www.osjspm.org/economic_justice_for_all.aspx), zuletzt geprüft am 17.09.2007.
- Zeeb, Matthias* (Hg.) (2006): Beteiligungsgerechtigkeit. Bildung, Arbeit, Niedriglohn. Münster (Protestantische Impulse für Gesellschaft und Kirche, 2).